



Brüssel, den 18. Juni 2015
(OR. de)

9774/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0108 (NLE)

PECHE 209

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung
(EU) 2015/104 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

VERORDNUNG (EU) 2015/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104
hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Juni 2014 veröffentlichte der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) ein wissenschaftliches Gutachten zum Wolfsbarschbestand im Nordostatlantik und bestätigte, dass dessen Population seit 2012 rasch zurückgeht. Außerdem hat der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) bewertet, inwieweit Wolfsbarsch durch geltende nationale Maßnahmen geschützt wird, und diese im Allgemeinen für unwirksam befunden. Wolfsbarsch ist eine Art, die spät geschlechtsreif wird und langsam wächst. Die fischereiliche Sterblichkeit von Wolfsbarsch im Nordostatlantik liegt derzeit beim Vierfachen des MSY-Niveaus (Maximum Sustainable Yield – höchstmöglicher Dauerertrag).
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/111¹, die auf Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² beruht, hat die Kommission Sofortmaßnahmen erlassen, um die fischereiliche Sterblichkeit durch pelagische Fischereifahrzeuge, die gezielt Ansammlungen von laichendem Wolfsbarsch befischen, zu senken. Diese Durchführungsverordnung trat am 30. April 2015 außer Kraft.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/111 der Kommission vom 26. Januar 2015 mit Maßnahmen zur Minderung einer ernsthaften Bedrohung des Wolfsbarschbestands (*Dicentrarchus labrax*) in der Keltischen See, im Ärmelkanal, in der Irischen See und in der südlichen Nordsee (ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 31).

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- (3) Die Verordnung (EU) 2015/104 des Rates¹ wurde durch die Verordnung (EU) 2015/523 des Rates² geändert, um die Auswirkungen der Freizeitfischerei auf die fischereiliche Sterblichkeit zu verringern.
- (4) Eine weitere Reduzierung der Fänge ist erforderlich, weshalb Fänge aus gezielter gewerblicher Fischerei durch die Einführung monatlicher Fangbeschränkungen in den ICES-Divisionen IVb und IVc sowie VIId, VIIe, VIIf und VIIh verringert werden sollten. In den ICES-Divisionen VIIa und VIIg sollten nur in den britischen Hoheitsgewässern monatliche Fangbeschränkungen gelten. Durch diese Reduzierung der Fänge sollte Fischern die Möglichkeit gegeben werden, ihr derzeitiges Fangverhalten so anzupassen, dass sie keinen Wolfsbarsch mehr fangen, wobei ungewollte Beifänge in einem gewissen Umfang an Bord behalten werden dürfen.
- (5) Darüber hinaus sollten die von Irland ergriffenen Erhaltungsmaßnahmen, nämlich das Verbot, Wolfsbarsch zu fangen, an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden, beibehalten und auf alle in den ICES-Divisionen VIIb, VIIc, VIIj und VIIk tätigen Unionsschiffe ausgeweitet werden. Diese Maßnahmen sollten auch in den ICES-Divisionen VIIa und VIIg gelten, mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 12 Seemeilen von der Basislinie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs, wo monatliche Fangbeschränkungen gelten.
- (6) Die Wolfsbarschfänge sollten monatlich durch die Erhebung von Daten aus den Mitgliedsstaaten überwacht werden.

¹ Verordnung (EU) 2015/104 des Rates vom 19. Januar 2015 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2015) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 779/2014 (ABl. L 22 vom 28.1.2015, S. 1).

² Verordnung (EU) 2015/523 des Rates vom 25. März 2015 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 43/2014 und (EU) 2015/104 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten (ABl. L 84 vom 28.3.2015, S. 1).

- (7) Gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits¹ sowie dem zugehörigen Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung gemäß jenem Abkommen² erhält die Union 7,7 % der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für Lodde in den grönländischen Gewässern der ICES-Gebiete V und XIV.
- (8) Mit der Verordnung (EU) 2015/104 des Rates wurde die Quote der Union für Lodde in diesen grönländischen Gewässern für 2015 auf 0 Tonnen festgesetzt.
- (9) Am 13. Mai 2015 haben die grönländischen Behörden der Union mitgeteilt, dass die TAC für Lodde in den ICES-Untergebieten V und XIV (grönländische Gewässer) für den Zeitraum vom 20. Juni 2015 bis zum 30. April 2016 festgesetzt wurde, und dass der Union eine Quote von 23 100 Tonnen angeboten wird. Die Quote der Union für diesen Zeitraum sollte daher entsprechend festgesetzt und zugewiesen werden.
- (10) Im Rahmen der jährlichen Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Union und Norwegen hat sich die Union verpflichtet, Norwegen für 2015 eine zusätzliche Menge von 20 000 Tonnen Lodde über die normale Menge hinaus im ICES-Gebiet XIV (grönländische Gewässer) zur Verfügung zu stellen. Diese Menge sollte aus der für diese Gewässer verfügbaren Quote der Union zugewiesen werden. Die mit dieser Verordnung festgesetzten Fangbeschränkungen für Lodde sollten mit Wirkung vom 20. Juni 2015 gelten.

¹ ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 4.

² ABl. L 293 vom 23.10.2012, S. 5.

- (11) Norwegen hat sich bereit erklärt, die Quoten der Union für die folgenden Bestände zu erhöhen: für Kabeljau in den Gebieten I und II (norwegische Gewässer) um 1512 Tonnen, für Schellfisch in den Gebieten I und II (norwegische Gewässer) um 88 Tonnen, für Leng im Gebiet IV (norwegische Gewässer) um 150 Tonnen und für Schellfisch im Gebiet IV und im Gebiet IIa (Unionsgewässer) um 250 Tonnen. Die zugehörigen TAC-Tabellen sollten daher entsprechend aktualisiert werden.
- (12) Es muss klargestellt werden, dass die gebietsübergreifende Flexibilität von 5 % (Sonderbedingung) für Perlochen nur für die Beifangquote von Perlochen gilt.
- (13) Bestimmte Fänge von Hundshai können erlaubt sein, während zugleich das Fangverbot für Hundshai mit Langleinen beibehalten werden sollte.
- (14) Die Vertragsparteien der Kommission über die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) konnten sich nicht auf eine geeignete Bewirtschaftungsmaßnahme für Rotbarsch in den ICES-Untergebieten I und II (internationale Gewässer) für 2015 einigen, und der ICES hat empfohlen, dass die Fangmenge aller Vertragsparteien nicht über 30 000 Tonnen hinausgehen sollte. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass dieser Bestand sowohl in den Gewässern der Küstenstaaten als auch in internationalen Gewässern befischt wird, hatte die Union empfohlen, dass auf der Jahrestagung der NEAFC im November 2014 eine Maßnahme zur Beschränkung dieser Fischereien auf 19 500 Tonnen erlassen werden möge. Wenn wie 2014 keine NEAFC-Bewirtschaftungsmaßnahme erlassen wird, sollte die Fischerei in internationalen Gewässern für 2015 für Schiffe aller NEAFC-Vertragsparteien, die in dem Gebiet Fischfang betreiben, einschließlich der Unions-Schiffe, auf 19 500 Tonnen beschränkt werden.

- (15) Die Beratungen über Fangmöglichkeiten von Rotbarschbeständen in den Gebieten I und II (norwegische Gewässer) werden 2015 fortgesetzt. Fangbeschränkungen für diese Bestände werden 2015 unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Beratungen festgelegt.
- (16) Um die Aufteilung der Fanggeräte auf die spanische Flotte für die Fischerei auf Roten Thun 2015 korrekt wiederzugeben, muss Anhang IV der Verordnung (EU) 2015/104, in dem die Beschränkungen des Fangs, der Mast und der Aufzucht von Rotem Thun festgelegt sind, geändert werden.
- (17) Ein unter französischer Flagge fahrendes Schiff, das im Bereich des Übereinkommens der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) tropischen Thunfisch befischt, wurde kürzlich als italienisches Schiff umgeflaggt. Die entsprechende, in Anhang VI der Verordnung (EU) 2015/104 Frankreich zugewiesene Kapazität (BRZ) sollte daher auf Italien übertragen werden. Mit dieser Übertragung werden weder die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für Italien festgelegten Kapazitätsobergrenzen überschritten, noch beeinflusst sie die von der IOTC festgelegten Kapazitätsobergrenzen.
- (18) Es sollten einige Berichtigungen an der Verordnung 2015/104 vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Gesamtsumme der Quoten der Mitgliedstaaten nicht aufgrund von Aufrundungen die Quote überschreitet, die der Union zur Verfügung steht, sowie um Druckfehler zu beseitigen oder Meldecodes hinzuzufügen.
- (19) Die Verordnung (EU) 2015/104 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (20) Die Maßnahmen nach dieser Verordnung sollten so schnell wie möglich zu gelten beginnen. Daher sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EU) 2015/104 wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 9a

Maßnahmen für Wolfsbarsch

- (1) Unionsschiffen ist es untersagt, Wolfsbarsch in den nachstehend aufgeführten Gebieten in größeren als den in Absatz 2 festgelegten Mengen zu fangen, an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden:
- a) ICES-Divisionen IVb, IVc, VIId, VIIe, VIIf und VIIh;
 - b) Gewässer innerhalb von 12 Seemeilen von der Basislinie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in den ICES-Divisionen VIIa und VIIg.

- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 gelten folgende Fangbeschränkungen:

Fanggerätkategorien und Code ¹	Zulässige maximale Fangmenge von Wolfsbarsch pro Schiff und Monat (in kg)
Schwimmschleppnetze bzw. pelagische Schleppnetze, einschließlich OTM und PTM	1 500
Alle Arten von Grundschleppnetzen einschließlich Snurrewaden/schottische Wadennetze, einschließlich OTB, OTT, PTB, TBB, SSC, SDN, SPR, SV, SB, SX, TBN, TBS und TB	1 800
Alle GN, alle Fischereien mit Treibnetzen und Stellnetzen (Spiegelnetzen), einschließlich GTR, GNS, GND, FYK, FPN und FIX	1 000
Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln, einschließlich LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS	1 300
Ringwaden, Fanggerätekodes PS und LA	3 000

- (3) Für Unionsschiffe, die in ein und demselben Kalendermonat mehr als ein Fanggerät einsetzen, gilt die niedrigste für eines der genutzten Fanggeräte in Absatz 2 festgesetzte Fangmenge.
- (4) Die zulässigen Fangmengen gemäß Absatz 2 sind weder von einem Monat auf den anderen noch von einem Schiff auf ein anderes übertragbar.

¹ Gemäß FAO-Alpha-3-Fanggerätekodes.

- (5) Unionsschiffen ist es untersagt, Wolfsbarsch, der in den ICES-Divisionen VIIb, VIIc, VIIj und VIIk sowie in den Gewässern der ICES-Divisionen VIIa und VIIg außerhalb von mehr als 12 Seemeilen von der Basislinie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs gefangen wurde, an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.
- (6) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens 20 Tage nach Monatsende die Wolfsbarschfänge pro Fanggerät."

Artikel 2

- (1) Anhang IA der Verordnung (EU) 2015/104 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
- (2) Anhang IB der Verordnung (EU) 2015/104 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
- (3) Anhang IC der Verordnung (EU) 2015/104 wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.
- (4) Anhang ID der Verordnung (EU) 2015/104 wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.
- (5) Anhang IF der Verordnung (EU) 2015/104 wird gemäß Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert.

- (6) Anhang IV der Verordnung (EU) 2015/104 erhält die Fassung des Anhangs VI der vorliegenden Verordnung.
- (7) Anhang VI der Verordnung (EU) 2015/104 erhält die Fassung des Anhangs VII der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

1. Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) im Gebiet IV und im Gebiet IIa (Unionsgewässer) erhält folgende Fassung:

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	IV; IIa (Unionsgewässer) (HAD/2AC4.)
Belgien	254	Analytische TAC	
Dänemark	1 745	Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.	
Deutsch- land	1 111		
Frankreich	1 936		
Niederlande	190		
Schweden	176		
Vereinigtes Königreich	28 785		
Union	34 197		
Norwegen	6 514		
TAC	40 711		
<hr/> Besondere Bedingung: Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die folgenden Mengen gefangen werden:			
IV (norwegische Gewässer) (HAD/*04N-)			
Union	25 252		

2. Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Leng (*Molva molva*) im Gebiet IV (norwegische Gewässer) erhält folgende Fassung:

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (LIN/04-N.)
Belgien	8	Analytische TAC	
Dänemark	965	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	27	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	11		
Niederlande	2		
Vereinigtes Königreich	87		
Union	1 100		
TAC	Entfällt		

3. Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Rochen (*Rajiformes*) in den Gebieten VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (Unionsgewässer) erhält folgende Fassung:

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (Unionsgewässer) (SRX/67AKXD)
Belgien	725 ^{(1) (2) (3)}	Vorsorgliche TAC	
Estland	4 ^{(1) (2) (3)}	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	3 255 ^{(1) (2) (3)}		
Deutschland	10 ^{(1) (2) (3)}		
Irland	1 048 ^{(1) (2) (3)}		
Litauen	17 ^{(1) (2) (3)}		
Niederlande	3 ^{(1) (2) (3)}		
Portugal	18 ^{(1) (2) (3)}		
Spanien	876 ^{(1) (2) (3)}		
Vereinigtes Königreich	2 076 ^{(1) (2) (3)}		
Union	8 032 ^{(1) (2) (3)}		
TAC	8 032 ⁽³⁾		

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyuran*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/67AKXD), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 12 und 44 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % in dem Gebiet VIId (Unionsgewässer) (SRX/*07D.) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D.), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/*07D.), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/07D.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Perlröhen (*Raja undulata*).

(3)

Gilt nicht für Perlochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befishcht werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlochen im Gebiet VIIe nur ganz oder ausgenommen und nur unter der Voraussetzung, dass sie je Fangreise nicht mehr als 20 Kilogramm Lebendgewicht ausmachen, angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der in den Artikeln 12 und 44 dieser Verordnung genannten Verbote für die darin aufgeführten Gebiete. Beifänge von Perlochen sind nach folgendem Code getrennt zu melden: (RJU/67AKXD). Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen an Perlochen gefischt werden:

Art:	Perlochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	VIIe (Unionsgewässer) (RJU/67AKXD)
Belgien	9	Vorsorgliche TAC	
Estland	0		
Frankreich	41		
Deutschland	0		
Irland	13		
Litauen	0		
Niederlande	0		
Portugal	0		
Spanien	11		
Vereinigtes Königreich	26		
Union	100		
TAC	100		

Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIId (Unionsgewässer) gefangen und nach folgendem Code gemeldet werden: (RJU/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der in den Artikeln 12 und 44 dieser Verordnung genannten Verbote für die darin aufgeführten Gebiete.

4. Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Rochen (*Rajiformes*) im Gebiet VIId (Unionsgewässer) erhält folgende Fassung:

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	VIId (Unionsgewässer) (SRX/07D.)
Belgien	72	(1) (2) (3)	Vorsorgliche TAC
Frankreich	602	(1) (2) (3)	
Niederlande	4	(1) (2) (3)	
Vereinigtes Königreich	120	(1) (2) (3)	
Union	798	(1) (2) (3)	
TAC	798	(3)	

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) und Perlrochen (*Raja undulata*) (RJU/07D.) sind getrennt zu melden.

(2) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (Unionsgewässer) (SRX/*67AKD) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*67AKD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*67AKD.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*67AKD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*67AKD) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*).

(3)

Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befishcht werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen in dem durch diese TAC regulierten Gebiet nur ganz oder ausgenommen und nur unter der Voraussetzung, dass sie je Fangreise nicht mehr als 20 Kilogramm Lebendgewicht ausmachen, angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der in den Artikeln 12 und 44 dieser Verordnung genannten Verbote für die darin aufgeführten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind nach folgendem Code getrennt zu melden: (RJU/07D.). Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen an Perlrochen gefischt werden:

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	VIIId (Unionsgewässer) (RJU/07D.)
Belgien	1	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	8		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	2		
Union	11		
TAC	11		

Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIIe (Unionsgewässer) gefangen und nach folgendem Code gemeldet werden: (RJU/*67AKD). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der in den Artikeln 12 und 44 dieser Verordnung genannten Verbote für die darin aufgeführten Gebiete.

5. Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Rochen (*Rajiformes*) in den Gebieten VIII und IX (Unionsgewässer) erhält folgende Fassung:

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	VIII und IX (Unionsgewässer) (SRX/89-C.)
Belgien	7 ⁽¹⁾⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 298 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Portugal	1 051 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Spanien	1 057 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	7 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	3 420 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	3 420 ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/89-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.

(2)

Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befishet werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen im Gebiet VIII nur ganz oder ausgenommen und nur unter der Voraussetzung, dass sie je Fangreise nicht mehr als 20 Kilogramm Lebendgewicht ausmachen, angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der in den Artikeln 12 und 44 dieser Verordnung genannten Verbote für die darin aufgeführten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind nach folgendem Code getrennt zu melden: (RJU/89-C.). Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen an Perlrochen gefischt werden:

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	VIII (Unionsgewässer) (RJU/89-C.)
		Vorsorgliche TAC	
Belgien	0		
Frankreich	9		
Portugal	8		
Spanien	8		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	25		
TAC	25		

6. Die erste Fußnote in der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Dornhai (*Squalus acanthias*) in den Gebieten IIa und IV (Unionsgewässer) und die erste Fußnote in der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Dornhai (*Squalus acanthias*) in den Gebieten I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (Unionsgewässer und internationale Gewässer) erhalten folgende Fassung:

"Dornhai darf in den Gebieten, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden. Exemplaren, die ungewollt außerhalb von der Pflicht zur Anlandung unterliegenden Fischereien gefangen werden, darf kein Leid zugefügt werden; sie sind umgehend freizusetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der in den Artikeln 12 und 44 dieser Verordnung genannten Verbote für die darin aufgeführten Gebiete."

7. Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Stintdorsch und dazugehörige Beifänge (*Trisopterus esmarki*) im Gebiet IIIa sowie in den Gebieten IIa und IV (Unionsgewässer) erhält folgende Fassung:

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge	Gebiet:	IIIa; IIa und IV (Unionsgewässer) (NOP/2A3A4.)
	<i>Trisopterus esmarki</i>		
Dänemark	127 882 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	24 ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	94 ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	128 000 ⁽¹⁾⁽³⁾		
Norwegen	15 000		
Färöer	7 000 ⁽⁴⁾		
TAC	Entfällt		
⁽¹⁾	Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Wittling in Höhe von bis zu 5 % der Quote (OT2/*2A3A4) angerechnet werden, sofern höchstens insgesamt 9 % dieser Quote für Stintdorsch auf diese Fänge und Beifänge der genannten Arten entfallen, wie dies in Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen ist.		
⁽²⁾	Diese Menge darf nur in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV gefangen werden.		
⁽³⁾	Die Quote der Union darf nur vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 2015 befischt werden .		
⁽⁴⁾	Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst maximal 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.		

8. Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für andere Arten im Gebiet IV (norwegische Gewässer) erhält folgende Fassung:

Art:	Andere Arten	Gebiet:	IV (norwegische Gewässer) (OTH/04-N.)
Belgien	40	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	3 624		
Deutschland	409		
Frankreich	168		
Niederlande	290		
Schweden	Entfällt ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	2 719		
Union	7 250 ⁽²⁾		
TAC	Entfällt		
⁽¹⁾	Quote für "andere Arten", die Norwegen traditionell Schweden einräumt.		
⁽²⁾	Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.		

ANHANG II

1. Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Hering (*Clupea harengus*) in den Gebieten I und II (Unionsgewässer und internationale Gewässer) erhält folgende Fassung:

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	I und II (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (HER/1/2-)
Belgien	6 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Dänemark	6 314 ⁽¹⁾		
Deutschland	1 105 ⁽¹⁾		
Spanien	21 ⁽¹⁾		
Frankreich	272 ⁽¹⁾		
Irland	1 634 ⁽¹⁾		
Niederlande	2 259 ⁽¹⁾		
Polen	319 ⁽¹⁾		
Portugal	21 ⁽¹⁾		
Finnland	98 ⁽¹⁾		
Schweden	2 339 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	4 036 ⁽¹⁾		
Union	18 424 ⁽¹⁾		
Färöer	9 000 ⁽²⁾⁽³⁾		
TAC	Nicht festgelegt		

⁽¹⁾ Bei der Meldung von Fängen an die Kommission sind auch die in jedem der folgenden Gebiete gefangenen Mengen zu melden: NEAFC-Regelungsbereich und Unionsgewässer.

⁽²⁾ Sie dürfen in den Unionsgewässern nördlich von 62° N gefischt werden.

⁽³⁾ Wird auf die Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet.

Besondere Bedingung: Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die folgenden Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von 62° N und die Fischereizone um Jan Mayen (HER/*2AJMN)

0

II, Vb (nördlich von 62° N) (färöische Gewässer) (HER/*25B-F)

Belgien	3
Dänemark	3 084
Deutschland	540
Spanien	10
Frankreich	133
Irland	798
Niederlande	1 104
Polen	156
Portugal	10
Finnland	48
Schweden	1 143
Vereinigtes Königreich	1 971

2. Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Kabeljau (*Gadus morhua*) in den Gebieten I und II (norwegische Gewässer) erhält folgende Fassung:

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (COD/1N2AB.)
Deutschland	2 663	Analytische TAC
Griechenland	330	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	2 970	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Irland	330	
Frankreich	2 444	
Portugal	2 970	
Vereinigtes Königreich	10 329	
Union	22 036	
TAC	Entfällt	

3. Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Lodde (*Mallotus villosus*) in den Gebieten V und XIV (grönländische Gewässer) erhält folgende Fassung:

Art:	Art: Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (CAP/514GRN)
Dänemark	2 635	Analytische TAC
Deutschland	115	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	189	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	25	
Alle Mitgliedstaaten	136 ⁽¹⁾	
Union	3 100 ⁽²⁾	
Norwegen	20 000	
TAC	Entfällt	
⁽¹⁾	Dänemark, Deutschland, Schweden und das Vereinigte Königreich dürfen nur auf die Quote "alle Mitgliedstaaten" zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % an der Quote der Union dürfen hingegen nicht auf die Quote "alle Mitgliedstaaten" zurückgreifen.	
⁽²⁾	Für einen Fangzeitraum vom 20. Juni bis 30. April des Folgejahres.	

4. Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) in den Gebieten I und II (norwegische Gewässer) erhält folgende Fassung:

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: I und II (norwegische Gewässer) (HAD/1N2AB.)
Deutschland	276	Analytische TAC
Frankreich	166	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	846	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	1 288	
TAC	Entfällt	

5. Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Rotbarsch (*Sebastes spp.*) in den Gebieten I und II (norwegische Gewässer) erhält folgende Fassung:

Art	Rotbarsch (<i>Sebastes spp.</i>)	Gebiet I und II (norwegische Gewässer) (RED/1/2AB.)
Union	Noch nicht festgelegt	
TAC	Entfällt	

6. Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Rotbarsch (*Sebastes* spp.) in den Gebieten I und II (internationale Gewässer) erhält folgende Fassung:

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet: I und II (internationale Gewässer) (RED/1/2INT)
Union	Entfällt ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	19 500	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
⁽¹⁾	Die Fischerei darf nur in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2015 stattfinden. Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft wurde. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem das NEAFC-Sekretariat die NEAFC-Vertragsparteien davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die TAC vollständig ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe.	
⁽²⁾	Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.	

ANHANG III

Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Nördlichen Kurzflossen-Kalmar (*Illex illecebrosus*) in den NAFO-Untergebieten 3 und 4 erhält folgende Fassung:

Art:	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar <i>Illex illecebrosus</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)
Estland	128 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Lettland	128 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	128 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	227 ⁽¹⁾		
Union	Entfällt ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	34 000		
(1)	Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2015 zu fischen.		
(2)	Kein festgesetzter EU-Anteil. Eine Menge von 29 458 t ist für Kanada und alle EU-Mitgliedstaaten ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar.		

ANHANG IV

Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im Atlantik, nördlich von 5°N, erhält folgende Fassung:

Art:	Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (ALB/AN05N)
Irland	2 510,64 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Spanien	17 690,59 ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	4 421,71 ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	195,89 ⁽²⁾		
Portugal	2 120,3 ⁽²⁾		
Union	26 939,13 ⁽¹⁾		
TAC	28 000		

- (1) Die Anzahl der EU-Schiffe, die Nördlichen Weißen Thun gezielt befischen dürfen, ist gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 [1] wie folgt festgesetzt:

1 253

- [1] Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten (ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 3).

- (2) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 gezielt befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Vereinigtes Königreich	12
Portugal	310

ANHANG V

1. Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Schleimköpfe (*Beryx* spp.) im SEAFO-Gebiet erhält folgende Fassung:

Art:	Schleimköpfe <i>Beryx</i> spp.	Gebiet:	SEAFO (ALF/SEAFO)
TAC	200 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ In Division B1 (ALF/*F47NA) dürfen nicht mehr als 132 Tonnen gefangen werden.

2. Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Granatbarsch (*Hoplostethus atlanticus*) in der SEAFO-Unterddivision B1 erhält folgende Fassung:

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet:	SEAFO Unterddivision B1 ⁽¹⁾ (ORY/F47NAM)
TAC	0 ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0°E,
- im Norden der Breitengrad 20°S,
- im Süden der Längengrad 28°S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

⁽²⁾ Ausgenommen eine Beifangquote von 4 Tonnen (ORY/*F47NA).

ANHANG VI

Anhang IV erhält folgende Fassung:

"ANHANG IV

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH⁽¹⁾

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schlepleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Frankreich	37
Union	37

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	84
Frankreich	94
Italien	30
Zypern	6 ⁽²⁾
Malta	28 ⁽³⁾
Union	242

3. Höchstanzahl Unionsschiffe, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

Kroatien	11
Italien	12
Union	23

4. Höchstanzahl und Gesamttonnage (im Folgenden "BRZ") der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A

Anzahl der Fischereifahrzeuge ⁽⁴⁾							
	Zypern ⁽⁵⁾	Griechenland ⁽⁶⁾	Kroatien	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ⁽⁷⁾
Ringwadenfänger	1	1	11	12	17	6	1
Langleinenfänger	6 ⁽⁸⁾	0	0	30	8	59	28
Köderschiffe	0	0	0	0	8	15	0
Handleinen	0	0	12	0	29 ⁽⁹⁾	1	0
Trawler	0	0	0	0	57	0	0
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ⁽¹⁰⁾	0	21	0	0	94	273	0

Tabelle B

	Gesamtkapazität in BRZ						
	Zypern	Kroatien	Griechenland	Italien	Frankreich	Spanien	Malta
Ringwadenfänger	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Langleinenfänger	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Köderschiffe	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Handleinenfänger	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Trawler	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt

5. Höchstzahl der Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

Anzahl Tonnaren ⁽¹¹⁾	
Spanien	5
Italien	6
Portugal	2

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen kann

Tabelle A

Maximale Thunfischmast- und -aufzuchtkapazität		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Spanien	14	11 852
Italien	15	13 000
Griechenland	2	2 100
Zypern	3	3 000
Kroatien	7	7 880
Malta	8	12 300

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)	
Spanien	5 855
Italien	3 764
Griechenland	785
Zypern	2 195
Kroatien	2 947
Malta	8 768

-
- (1) Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.
 - (2) Diese Zahl kann um 10 erhöht werden, wenn Zypern beschließt, den Ringwadenfänger gemäß Fußnote 5 der Tabelle A unter Nummer 4 durch 10 Langleinenfänger zu ersetzen.
 - (3) Diese Zahl kann um 10 erhöht werden, wenn Malta beschließt, den Ringwadenfänger gemäß Fußnote 7 der Tabelle A unter Nummer 4 durch 10 Langleinenfänger zu ersetzen.
 - (4) Die Zahlen in der Tabelle A unter Nummer 4 können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der EU erfüllt werden.
 - (5) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.
 - (6) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei oder einen kleinen Ringwadenfänger und 3 Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt werden.
 - (7) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.
 - (8) Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen.
 - (9) Schleppangler für den Fischfang im Ostatlantik.
 - (10) Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln)
 - (11) Diese Zahl kann weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden."
-

ANHANG VII

Anhang VI erhält folgende Fassung:

"ANHANG VI IOTC-Übereinkommensbereich

1. Höchstzahl der Unionsschiffe, die im IOTC-Übereinkommensbereich tropischen Thunfisch fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Frankreich	27	45 383
Portugal	5	1 627
Italien	1	2 137
Union	55	110 511

2. Höchstzahl der Unionsschiffe, die im IOTC-Übereinkommensbereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich	41 ⁽¹⁾	7 882
Portugal	15	6 925
Vereinigtes Königreich	4	1 400
Union	87	27 797

⁽¹⁾ In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Schiffe nicht enthalten; sie kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.

3. Die in Nummer 1 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Übereinkommensbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun fangen.
4. Die in Nummer 2 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Übereinkommensbereich auch Tropischen Thunfisch fangen."
